war familiäre Gewalt tabuisiert, erst Mitte der 1970er Jahre hat mit Beginn der Frauenhausbewegung ein öffentlicher Sensibilisierungsprozess für die Gewalt gegen Frauen eingesetzt. Ein wesentlicher Schritt in der internationalen Aufmerksamkeit für die Thematik wurde auf der vierten internationalen UN-Frauenkonferenz in Peking, China, gesetzt, wo nicht nur die Ursachen von Gewalt reflektiert, sondern auch konkrete Maßnahmen zu deren Bekämpfung erarbeitet wurden. Die Abschlusserklärung dieser Konferenz, die Beijing-Deklaration, erklärt den Ursprung der Gewalt wie folgt:[761] *„Gewalt gegen Frauen ist eine Manifestation der historisch ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen, die dazu geführt haben, dass die Frau vom Mann dominiert und diskriminiert und daran gehindert wird, sich voll zu entfalten."* Die Definition von Gewalt lautet in der Beijing-Deklaration:

Beijing-Deklaration und Aktionsplattform;

Vierte Welt-Frauenkonferenz, Peking, China, 4. bis 15. September 1995 (United Nations, 1996; Abschnitt D.113)

Der Begriff Gewalt gegen Frauen bezeichnet jede Handlung geschlechterbezogener Gewalt, die der Frau körperlichen, sexuellen oder psychischen Schaden oder Leid zufügen kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung in der Öffentlichkeit oder im Privatleben. Gewalt gegen Frauen umfasst folgende Formen:

- Körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt in der Familie; Misshandlungen von Frauen; sexueller Missbrauch von Mädchen in der Familie; Gewalt im Zusammenhang mit der Mitgift; Vergewaltigung in der Ehe; Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane und andere traditionelle, für die Frau schädigende Praktiken; Gewalt außerhalb der Ehe und Gewalt im Zusammenhang mit Ausbeutung.
- Körperliche, sexuelle und psychische Gewalt in der Gemeinschaft, so auch Vergewaltigung, Missbrauch, sexuelle Belästigung und Einschüchterung am Arbeitsplatz, an Bildungseinrichtungen, etc., Frauenhandel und Zwangsprostitution.
- Vom Staat ausgeübte oder geduldete körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt, wo immer sie auftritt.

Quelle: http://www.un.org/womenwatch/daw/beijing/platform/violence.htm

7.1 Gesundheitliche Folgen von Gewalt

Siehe auch: Psychische und Verhaltensstörungen (Kapitel 4.6).

Die gesundheitlichen Folgen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen gehen weit über die unmittelbaren körperlichen Folgen hinaus. Das Ausmaß der Betroffenheit hängt stark von den individuellen Umständen, dem Schweregrad und der Dauer der Gewalterfahrung ab.

[761] Beijing-Deklaration und Aktionsplattform, Vierte UN-Frauenkonferenz, Peking, China, 4. bis 15. September 1995; UN, 1996; Abschnitt D.118.

Tabelle 7.1: Gesundheitliche Folgen von Gewalt

körperliche Folgen	Verletzungen, funktionelle Beeinträchtigungen, dauerhafte Behinderungen
psychosomatische Folgen	chronische Schmerzsyndrome, Reizdarmsyndrom, Magen-Darm-Störungen
psychische Folgen	posttraumatische Belastungsstörungen, Depressionen, Schlafstörungen, Panikattacken, Essstörungen, Verlust von Selbstachtung und Selbstwertgefühl
reproduktive Gesundheit	ungewollte Schwangerschaften, Schwangerschaftskomplikationen, Fehlgeburten, niedriges Geburtsgewicht, STDs/sexuell übertragbare Erkrankungen, Eileiter- und Eierstockentzündungen
gesundheitsgefährdende Strategien	Rauchen, Alkohol- und Drogengebrauch, risikoreiches Sexualverhalten
tödliche Folgen	Mord, Selbstmord

Quelle: Projekt S. I.G.N.A.L., Berlin; HELLBERND et al. (2003).

Zur Häufigkeit und den Folgen von Gewalt liegen nur wenige repräsentative Befragungen vor. Eine Studie aus dem Jahr 2004 im Auftrag des Büros für Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Zürich und der Maternité Zürich unter dem Titel „**Häusliche Gewalt – wahrnehmen – intervenieren“,**[762] zeigt die starke Betroffenheit von Frauen durch häusliche Gewalt, sowohl was deren Häufigkeit als auch die gesundheitlichen Folgen betrifft. Die Studie basiert auf einer schriftlichen Befragung von 1.772 Patientinnen der Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie Zürich. Jede zehnte Patientin berichtet, im Lauf der zwölf Monate vor der Befragung körperliche Gewalt erlitten zu haben (8 Prozent seitens des Partners, 4 Prozent durch ehemalige Partner und 2 Prozent durch Verwandte). Zwei Prozent der Patientinnen berichten über aktuelle sexuelle Gewalt. Über die gesamte Lebenszeit ab dem 15. Lebensjahr haben drei von vier Frauen als Erwachsene mindestens ein Mal psychische Gewalt und kontrollierendes Verhalten durch eine nahe stehende Person erlebt (77 Prozent), vier von zehn Frauen waren schon einmal physischer Gewalt und Drohungen ausgesetzt (44 Prozent) und jede achte Frau hat sexuelle Gewalt erlitten (13 Prozent). 28 Prozent der Frauen haben das Ausmaß der Gewalt als stark bezeichnet. Mehr als die Hälfte der befragten Frauen (921 von 1.772 Frauen) haben psychische und/oder sexuelle Gewalt in mittlerem oder stärkerem Ausmaß erlebt. Rund ein Viertel der stärker betroffenen Frauen weist ausschließlich psychische oder psychosomatische Folgen der Gewalteinwirkung auf, zwei Drittel hatten sowohl körperliche Verletzungen als auch psychische Probleme als Folge von Gewalt. Die am häufigsten berichteten körperlichen Folgen sind blaue Flecken, ausgerissene Haare, Verletzungen im Gesicht, Erbrechen, Schürfungen, Unterleibsschmerzen, Verstauchungen, Zerrungen (11 bis 51 Prozent), weiters offene Wunden, Ohnmacht, Verletzungen im Genitalbereich, Komplikationen in der Schwangerschaft, Knochenbrüche, innere Verletzungen und Fehlgeburten (3 bis 9 Prozent). Von den stärker betroffenen Frauen wurden folgende psychische oder psychosomatische Auswirkungen genannt: Wut- und Hassgefühle, Angstgefühle, geringes Selbstwertgefühl, Depression, Schuldgefühle, Machtlosigkeit und Lustlosigkeit (52 bis 83 Prozent) sowie Schlafstörungen, Schwierigkeiten in Beziehungen zu Männern, Konzentrationsschwierigkeiten, Probleme mit der Sexualität, Selbstmordgedanken, Essstörungen, Schwierigkeiten bei der Arbeit oder in der Ausbildung, erforderlicher Krankenstand, Schwierigkeiten mit gynäkologischen Untersuchungen, Selbstverletzungen (in abnehmender Häufigkeit zwischen 47 und 14 Prozent). Auch die allgemeine gesundheitliche Situation war bei Frauen mit Gewalterfahrung deutlich schlechter. Je stärker die erlittene Gewalt, desto häufiger sind gesundheitliche Belastungen feststellbar: Von den Frauen ohne Gewalterfahrung weist jede zwanzigste deutliche körperliche Beschwerden auf (5 Prozent), während von den am stärksten von Gewalt betroffenen Frauen jede vierte unter körperlichen Beschwerden leidet. 35 Prozent der von Gewalt betroffenen Frauen leiden unter psychosomatischen Belastungen, im Vergleich zu 10 Prozent nicht betroffener Frauen. Frauen mit Gewalterfahrungen konsumieren häufiger Alkohol, Drogen oder Medikamente. Die Suizidalität ist bei Frauen, die Gewalt erlebt haben, deutlich erhöht: 9 Prozent der Frauen ohne, aber 36 Prozent der Frauen mit Gewalterfahrungen haben schon einmal überlegt, sich das Leben zu nehmen. Suizidversuche haben 2 Prozent der Frauen ohne und 11 Pro-

[762] GLOOR, MEIER (2004).

zent der Frauen mit Gewalterlebnissen unternommen. Nur etwa jede zweite der stark von Gewalt betroffenen Frauen hat professionelle Hilfe im Gesundheitswesen in Anspruch genommen.

7.2 Häufigkeit von Gewalt gegen Frauen

In Wien (und in Österreich) gibt es bislang keine repräsentative Studie zum Thema Gewalt gegen Frauen und Kinder. Häufig wird eine Studie aus dem Jahr 1991 zitiert, wonach jede fünfte bis zehnte in einer Partnerschaft lebende Frau von Gewalt betroffen ist.[763]

Die Studie zur Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland aus dem Jahr 2004 stellt die erste umfangreiche repräsentative Untersuchung von Gewalt gegen Frauen in Europa dar.[764] Sie wurde vom Deutschen Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegeben und ist Teil eines nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt. Die Untersuchung basiert auf 10.264 Interviews mit Frauen im Alter von 16 bis 45 Jahren. Jede dritte befragte Frau (37 Prozent) gab an, körperliche Gewalt und Übergriffe ab dem 16. Lebensjahr erlebt zu haben. 13 Prozent, das heißt beinahe jede siebente Frau, berichtete über Formen von sexueller Gewalt. Vierzig Prozent der befragten Frauen haben körperliche oder sexuelle Gewalt oder beides erfahren. Über Erlebnisse unterschiedlicher Formen von sexueller Belästigung berichten 58 Prozent der Befragten. 42 Prozent der befragten Frauen gaben an, psychischer Gewalt ausgesetzt gewesen zu sein. Rund ein Viertel der Gewalttaten wurde in Beziehungen mit aktuellen oder früheren Partnern erlebt.

Tabelle 7.2: Prävalenz unterschiedlicher Gewaltformen in Deutschland 2004

Gewaltformen (Mehrfachnennungen möglich)	Prozent (N=10.264)
Körperliche Gewalt: leichte Ohrfeigen, wütendes Wegschubsen, Werfen oder Schlagen mit Gegenständen, Verprügeln, Würgen, Waffengewalt, …	*37*
Sexuelle Gewalt: strafrechtlich relevante Formen wie Vergewaltigung, versuchte Vergewaltigung, sexuelle Nötigung unter Anwendung von körperlichem Zwang oder Drohungen	*13*
Körperliche oder sexuelle Gewalt oder beides	*40*
Sexuelle Belästigung: sexuelles Bedrängen durch Bemerkungen, Berührungen, Gesten auf der Straße oder an öffentlichen Orten, am Arbeitsplatz, in Ausbildung oder Studium, im Freundes-, Bekannten- oder Familienkreis	*58*
Psychische Gewalt: Gefühle der Verletzung oder Belastung durch wiederholte Abwertung des Aussehens, der Art sich zu kleiden, der persönlichen Denk-, Handlungs- und Arbeitsweise; regelmäßige Demütigungen, Beschimpfungen, Anschreien, Erniedrigungen, Lächerlichmachen, Einschüchterung, Psychoterror	*42*
Körperliche oder sexuelle Gewalt durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner/innen	*25*

Quelle: BMFSFJ (2004).

7.3 Maßnahmen gegen Gewalt in der Familie

7.3.1 Curriculum Gewalt gegen Frauen und Kinder – Opferschutz an Wiener Krankenanstalten

Zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder wurde im Rahmen des Wiener Programms für Frauengesundheit ein Schulungsangebot für Spitalspersonal zur **Sensibilisierung und Früherkennung der Auswirkungen von Gewalt** entwickelt. Die Umsetzung dieses Vorhabens erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Wiener Krankenanstaltenverbund, dem 24-Stunden Frauennotruf der MA 57, dem Amt für Jugend und Fa-

763 BENARD et al. (1991).
764 BMFSFJ (2004).

24-Stunden Frauennotruf 17179

Der 1996 eingerichtete Frauennotruf ist eine niederschwellige, anonyme und kostenlose Anlaufstelle für Frauen und Mädchen, die von sexueller, körperlicher oder psychischer Gewalt betroffen sind. Rasche Soforthilfe und Krisenintervention sowie Beratung und Betreuung bei akuten Gewalterfahrungen sind zentrale Angebote des Frauennotrufs, die auch von betroffenen Angehörigen, FreundInnen oder Bekannten in Anspruch genommen werden können. Das Angebot umfasst telefonische und persönliche Beratung; Krisenintervention; psychologische, soziale und rechtliche Beratung und Betreuung; Beratung von Angehörigen, Freunden, Freundinnen, Bekannten; Vermittlung zu Institutionen im Sozial- und Gesundheitsbereich; E-Mail und Chatberatung; Begleitung und Unterstützung bei Anzeigen; Gerichtsverhandlungen, medizinischen Untersuchungen; Fortbildungsveranstaltungen für Institutionen. Jeden Montag findet von 17 bis 20 Uhr auf der Homepage www.frauennotruf.wien.at der Frauennotruf-Chat statt, unter der E-Mail-Adresse frauennotruf@ma57.magwien.gv.at ist eine Frauennotruf-Mailbox eingerichtet. Im Frauennotruf arbeiten vier klinische und Gesundheitspsychologinnen, drei diplomierte Sozialarbeiterinnen, zwei Juristinnen, eine Medizinerin und Psychotherapeutin und eine Kanzleikraft. Zwischen den Jahren 1996 und 2004 gab es über 40.000 telefonische oder persönliche Beratungskontakte. Die Zahl der Beratungen stieg von 2.114 Kontakten im Jahr 1996 auf 6.442 im Jahr 2004.

Psychoterror/Stalking

In Österreich wurde die Problematik des Stalking erstmals 2003 von der Frauenabteilung der Stadt Wien (MA 57) durch eine internationale Fachveranstaltung öffentlich thematisiert.[768] Psychoterror/Stalking bedeutet, „dass gegen den Willen und trotz ausdrücklichem Wunsch einer Person, in Ruhe gelassen zu werden, der/die TäterIn die Kontaktaufnahme nicht unterlässt, sondern vielmehr wiederholt und mit verschiedenen Mitteln sucht und erzwingt.“[769] Umfassende Studien zum Phänomen Psychoterror liegen in Wien oder Österreich nicht vor. Eine Befragung von 1.000 Frauen durch das IFES-Institut im Auftrag der Stadt Wien[770] im Jahr 2003 ergab, dass ein Viertel der befragten Frauen schon über einen längeren Zeitraum mit unerwünschten Telefonanrufen belästigt worden war, 7 Prozent waren bereits mit Drohungen oder Einschüchterungen sowie mit der Beschädigung von persönlichem Eigentum konfrontiert und 6 Prozent wurde vor der Wohnung bzw. dem Arbeitsplatz aufgelauert. Einem Drittel der Frauen war die belästigende/drohende Person bekannt (bei 37 Prozent war es der Ex-Partner, bei 23 Prozent ein flüchtiger Bekannter, bei 18 Prozent der Nachbar und bei 7 Prozent ein Arbeitskollege). Bei etwas weniger als der Hälfte der betroffenen Frauen hatten diese Belästigungen/Bedrohungen psychische Beschwerden, Einschränkung der Bewegungsfreiheit sowie Probleme in der Familie oder am Arbeitsplatz zur Folge. Ein Drittel der Frauen hat nichts gegen die Belästigungen unternommen, ein Viertel hat die Vorfälle bei der Polizei gemeldet, ein weiteres Viertel hat Aussprache mit dem Täter gesucht. Jeweils fünf Prozent der betroffenen Frauen haben ihre Telefonnummer geändert oder weiteren Kontakt mit der belästigenden/bedrohenden Person vermieden.

Aus der angloamerikanischen Forschungsliteratur geht hervor vor, dass das Verfolgen, Abpassen und Warten vor dem Haus oder der Arbeitsstelle die häufigsten Formen von Psychoterror sind (80 Prozent der Fälle), gefolgt von Telefonterror (bei 70 Prozent), Zerstörung von Eigentum (bei 20 Prozent), schriftlichen oder telefonischen Drohungen bzw. tatsächlichen körperlichen Übergriffen (bei 50 Prozent). Stalking-Opfer sind überwiegend Frauen (80 Prozent), Täter sind zu 90 Prozent Männer. 60 Prozent der Opfer hatten eine enge Beziehung mit dem Täter. Besonders häufig ist Psychoterror nach einer Trennung bei vorangegangener familiärer Gewalt: 80 Prozent der weiblichen Psychoterror-Opfer, die von ihrem Ex-Partner verfolgt wurden, hatten auch in ihrer Beziehung körperliche oder sexuelle Gewalt erlebt. Die Belästigungen können oft bis zu fünf Jahren andauern.

Anti-Stalking Gesetz

Erstmals wurden in Kalifornien 1990 gesetzliche Regelungen gegen Psychoterror/Stalking eingeführt, derzeit haben alle amerikanischen Bundesstaaten eine ent-

768 http://www.wien.gv.at/ma57/notruf/pdf/konferenzband-psychoterror.pdf
769 STADT WIEN – Frauenabteilung (2004).
770 http://www.ceiberweiber.at/wahl1/psychoterrortagung.htm

milie (MAG ELF), der Polizeidirektion Wien und dem Institut für Gerichtsmedizin. Die **Umsetzung des Curriculums** verlief in mehreren Schritten: Im Jahr 2000 fand eine **MitarbeiterInnenbefragung** zur Ist-Stand-Erhebung in den Modellspitälern (Sozialmedizinisches Zentrum Ost, Kaiser-Franz-Josef-Spital) statt, 2001 wurden in diesen Spitälern zwanzig **Fortbildungseinheiten** zu je 1,5 Stunden angeboten. Nach einer Überarbeitung des Fortbildungskonzepts, vor allem was die Standards der Spurensicherung betrifft, wurden in den Jahren 2004 und 2005 weitere Fortbildungen in der Krankenanstalt Rudolfstiftung, im Krankenhaus Wien-Hietzing und am Allgemeinen Krankenhaus abgehalten. Bei der in Vorbereitung der Erstellung des Curriculums 2001 durchgeführten **MitarbeiterInnenbefragung** wurden ÄrztInnen und Pflegefachkräfte der Abteilungen Gynäkologie, Urologie, der Hals-, Nasen- und Ohrenabteilung, Dermatologie, Augenheilkunde, Pädiatrie, Psychiatrie, Interne, Chirurgie und der Notfallsambulanzen über ihre Erfahrungen im Umgang mit Gewaltopfern befragt. Die Ergebnisse zeigten nicht nur ein Informationsdefizit, sondern auch den Wunsch nach adäquater Aus- und Fortbildung. Auf Basis dieser Ist-Analyse wurde das interdisziplinäre **Curriculum „Gewalt gegen Frauen und Kinder“** entwickelt. Der Inhalt umfasst Module zu Formen und Auswirkungen sexueller und körperlicher Gewalt gegen Frauen und Kinder, zu Spurensicherung und DNA-Analyse sowie rechtliche Informationen. Die **Gewaltschutzgruppe** des Wilhelminenspital war als Good-Practice-Beispiel in das Curriculum integriert, MitarbeiterInnen berichteten über die Arbeit der Gewaltschutzgruppe und trugen damit zu einem Know-how-Transfer in andere Spitäler bei. Auch die in Folge des Curriculums entstandene Opferschutzgruppe im Sozialmedizinischen Zentrum Ost wurde zu einem fixen Bestandteil des Curriculums. Das Fortbildungsprogramm ist für ÄrztInnen und Pflegepersonal, aber auch für andere im Spital tätige Berufsgruppen wie Hebammen, SozialarbeiterInnen und PsychologInnen konzipiert. Ziel ist es, die **MitarbeiterInnen vor Ort**, im Spital, zum Thema Gewaltprävention und -intervention zu informieren und zu sensibilisieren sowie Behandlungsstandards in den Spitälern zu etablieren. Ein **Informationsfolder** und eine **Check-Karte** im Brusttaschenformat enthalten jeweils eine Liste der wichtigsten Maßnahmen sowie Notfallnummern. Diese Informationsmaterialien dienen den SpitalsmitarbeiterInnen als Leitfaden für die ersten Handlungsschritte bei der Untersuchung von Gewaltopfern. An die BesucherInnen der Ambulanzen wurden **Poster** sowie **Postkarten** mit den wichtigsten Anlaufstellen bei Gewalt gegen Frauen und Kinder verteilt. Um das Thema „sichtbar“ zu machen, thematisieren in den Modellspitälern während der Projektwochen **lebensgroße Figuren** im Eingangsbereich der Ambulanzen Gewalt gegen Frauen und Kinder als ein Thema des Gesundheitssystems. In weiterer Folge entwickelten der Wiener Krankenanstaltenverbund, der 24-Stunden Frauennotruf, die Polizei und die Gerichtsmedizin ein **Spurensicherungs-Set**, das eine einheitliche Beweissicherung garantiert und in den Gemeindespitälern als Behandlungsstandard zur Untersuchung von Opfern sexueller Gewalt etabliert wurde. Zu diesem Zweck fanden eigene Einschulungen in den Spitälern statt. Insgesamt haben **800 TeilnehmerInnen** das Curriculum „Gewalt gegen Frauen und Kinder“ absolviert. In allen Spitälern nahmen mehr weibliche als männliche MitarbeiterInnen an der Fortbildung teil. Darüber hinaus waren Angehörige der Pflege als größte Berufsgruppe am zahlreichsten vertreten. Die Erfahrungen mit der Umsetzung der Fortbildungs- und Sensibilisierungsaktivitäten sind in einem **Handbuch** unter dem Titel **„Curriculum Gewalt gegen Frauen und Kinder – Opferschutz an Wiener Krankenanstalten“**[765] dokumentiert.

7.3.2 Maßnahmen der Frauenabteilung der Stadt Wien (MA 57)

Die Frauenabteilung der Stadt Wien[766] hat besonders im vergangenen Jahrzehnt zu den Themen sexuelle, körperliche und psychische Gewalt gegen Frauen und Kinder zahlreiche Forschungsprojekte, Publikationen, Tagungen, und Modellprojekte initiiert[767] und subventioniert mehrere Beratungsstellen, welche die betroffenen Frauen unterstützen. Die Konzepte und Maßnahmen der Frauenabteilung zielen auf die Enttabuisierung der Thematik und wollen Gewalt als gesamtgesellschaftliches Problem aufzeigen, um dadurch letztendlich Änderungen der strukturellen Rahmenbedingungen zu erreichen.

765 http://www.diesie.at
766 http://www.wien.gv.at/ma57/gegen-gewalt.htm
767 Z. B. STADT WIEN – Frauenabteilung (1999a,b; 2000; 2003; 2004).

sprechende Gesetzgebung. Auch in Kanada, Australien, Japan und – im europäischen Raum – in England, den Niederlanden, Schweden, Belgien und Deutschland gibt es Anti-Stalking-Regelungen. In Österreich wurde im Februar 2006 ein **Anti-Stalking-Gesetz** vom Ministerrat beschlossen. Laut dem neu ins Strafgesetzbuch aufgenommenen Paragraf 107a wird künftig die „beharrliche Verfolgung" eines Menschen durch Briefe, Telefonanrufe, SMS, E-Mails oder Auflauern, kurz „Stalking", mit bis zu einem Jahr Haft bestraft. Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt (1.) ihre räumliche Nähe aufsucht, (2.) im Wege einer Telekommunikation, unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt, (3.) unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie tätigt oder (4.) unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen. Kritisiert wurde, dass ein Täter, der Kontakt über Kommunikationsmittel oder Dritte herstellt, nur auf Antrag des Opfers zu verfolgen ist. Die Polizei brauche effektive Mittel, um unmittelbar gegen Stalker vorgehen zu können, wie sie nur durch die Konstruktion als Offizialdelikt – wie bei den drei anderen Handlungsalternativen – gewährleistet ist. Ein weiterer Kritikpunkt war, dass das vorliegende Gesetz den Opfern zu wenig Schutz biete, weil es kein sofortiges Einschreiten der Polizei im Falle von Stalking ermögliche. Das Opfer muss den Täter erst anzeigen, dann bei Gericht eine einstweilige Verfügung erwirken und erst dann kann die Polizei zum Schutz des Opfers einschreiten. Dieser langwierige Prozess sei für die meist unter starkem psychischem Druck stehenden Opfer eine zusätzliche Belastung. Eine Forderung der Wiener Frauenstadträtin war daher, dass die Polzei nach dem Vorbild des Gewaltschutzgesetzes mehr Kompetenzen habe, da sie nur dann rasch und effizient den Opfern helfen könne, wenn sie ermächtigt ist, gegenüber dem Täter ohne gerichtlichen Beschluss ein sofortiges Kontaktverbot zu verhängen.

7.3.3 Frauenhäuser in Wien

Der **Verein Wiener Frauenhäuser**[771] wurde im Jahre 1978 gegründet. Inzwischen gibt es **vier Frauenhäuser**, die misshandelten und/oder bedrohten Frauen und ihren Kindern Schutz und Hilfe bieten. Insgesamt stehen etwa **160 Plätze** für Frauen und Kinder zur Verfügung. 66 Fixangestellte (im Ausmaß von 10 bis 11 Vollzeitdienstposten pro Frauenhaus) und zahlreiche freie Mitarbeiterinnen betreuen die Frauen. Für Frauen, die nicht in einem Frauenhaus wohnen wollen, aber dennoch Hilfe und Beratung brauchen, steht eine **ambulante Beratungsstelle** zur Verfügung. Die Beratungen sind anonym und kostenlos. Weiters führt der Verein ein **Nachbetreuungswohnhaus** und mehrere **Prekariumswohnungen**. Die Finanzierung der Wiener Frauenhäuser erfolgt aus Mitteln der Abteilung für Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten der Gemeinde Wien (Magistratsabteilung 57). Die Beratungsstelle erhält als Familienberatungsstelle eine Subvention vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen.

Laut Jahresbericht 2004 des Vereins Wiener Frauenhäuser[772] konnten von den 598 Frauen, die 2004 eines der vier Wiener Frauenhäuser in Anspruch genommen haben, 168 Frauen (28 Prozent) dieses innerhalb von einer Woche wieder verlassen. Insgesamt blieben drei Viertel der Frauen (452 Frauen) kürzer als ein halbes Jahr im Frauenhaus. Rund ein Viertel der Frauen kehrte wieder zum Mann zurück, die übrigen Frauen fanden bei Verwandten oder Bekannten Aufnahme, wurden von anderen Institutionen betreut oder fanden eine eigene Wohnung. 20 Prozent der Frauen kamen 2004 schon zum zweiten Mal ins Frauenhaus, 10 Prozent zum dritten Mal. 89 Prozent der Frauen sind zwischen 20 und 50 Jahre alt, 7 Prozent jünger, 4 Prozent älter. Die größte Altersgruppe sind die 21- bis 30-jährigen Frauen (42 Prozent). 2004 wurden von den Frauenhausbewohnerinnen während ihres Frauenhausaufenthaltes 220 Delikte angezeigt (117 wegen Körperverletzung, 74 wegen gefährlicher Drohung, 19 wegen Nötigung und 10 wegen sexueller Gewalt).

[771] http://www.frauenhaeuser-wien.at/de.htm
[772] VEREIN WIENER FRAUENHÄUSER (2004).

Grafik 7.1: Frauen in den Wiener Frauenhäusern 2004 nach Aufenthaltsdauer

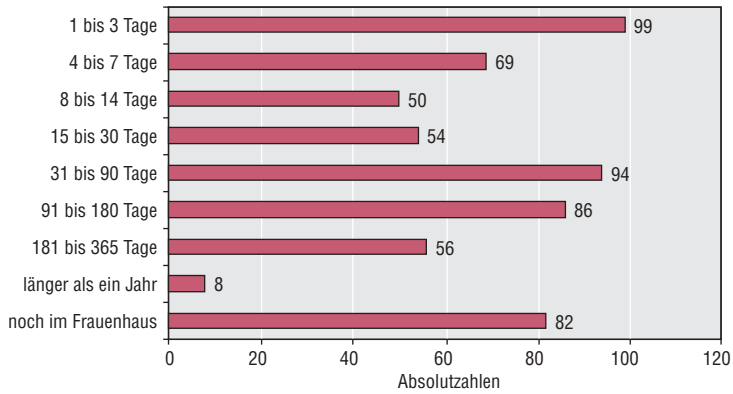

Quelle: VEREIN WIENER FRAUENHÄUSER (2004), S. 19.

Rund ein Viertel der 598 Frauen, die 2004 eines der Wiener Frauenhäuser in Anspruch genommen haben, waren gänzlich ohne Einkommen. Nur 29 Prozent der Frauen verfügten über ein Einkommen aus Erwerbsarbeit, 16 Prozent erhielten Kinderbetreuungsgeld und weitere 16 Prozent Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe. Unter den Tätern war der Anteil jener, die Arbeitslosenunterstützung oder Notstandshilfe erhielten, überdurchschnittlich hoch (22 Prozent).

Grafik 7.2: Einkommen von Frauen (und Tätern) in den Wiener Frauenhäusern 2004

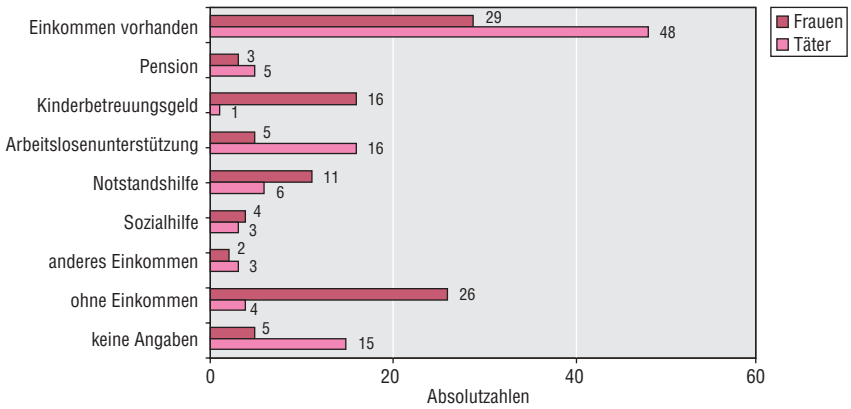

Quelle: VEREIN WIENER FRAUENHÄUSER (2004), S. 18 f.

Von den 453 Kindern, die im Jahr 2004 eines der Wiener Frauenhäuser bewohnten, waren 55 Prozent unter 5 Jahren, 19 Prozent älter als 15 Jahre. Mädchen und Buben hielten sich in etwa dieWaage (51 Prozent Mädchen, 49 Prozent Buben).

Grafik 7.3: Zahl der Kinder in den Wiener Frauenhäusern 2004 nach Alter

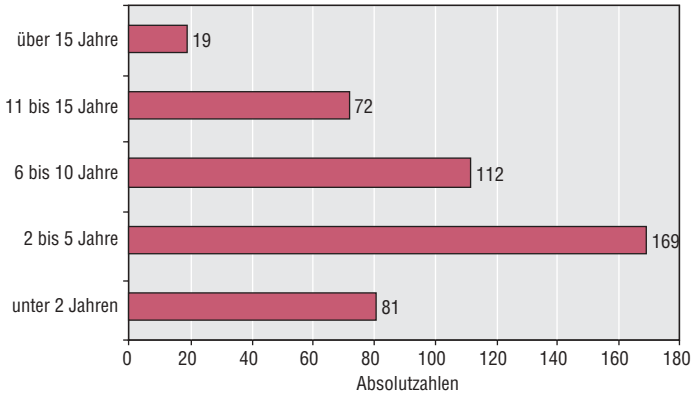

Quelle: VEREIN WIENER FRAUENHÄUSER (2004), S. 17.

Beratungsstelle des Vereins der Wiener Frauenhäuser

Die seit dem Jahr 1992 bestehende Beratungsstelle des Vereins Wiener Frauenhäuser ist aus dem Bedürfnis nach ambulanter Beratung in diesem Bereich entstanden. Zielgruppe sind Frauen, die unter Gewalt in der Beziehung leiden und zwar keinen Platz im Frauenhaus, aber dennoch Beratung brauchen. Da die Frauenhäuser an geheimen Adressen lokalisiert sind, wurde ein neuer Ort für diese Form von Beratungen notwendig, an den die betroffenen Frauen eventuell bereits vor einer Trennung zu einem Gespräch kommen können, um Hilfe bei einer Entscheidungsfindung zu bekommen. Eine weitere Aufgabe der Beratungsstelle ist die Nachbetreuung von Frauen, die im Frauenhaus gewohnt haben. Im Jahr 2004 fanden in der Beratungsstelle insgesamt 6.147 Beratungskontakte statt. Rund 600 Frauen wurden persönlich vor Ort in der Beratungsstelle betreut.

Tabelle 7.3: Kontakte und Klientinnen der Beratungsstelle der Wiener Frauenhäuser 2004

Zahl der Kontakte 2004		**6.147**
telefonische Kontakte	Kurzinformation bis zu 5 Minuten	2.679
	Beratungen bis zu 2 Stunden	1.791
persönliche Kontakte	Kurzinformation bis zu 30 Minuten	186
	Beratungen bis zu 2 Stunden	1.228
Begleitungen zu Ämtern	(Gericht, Polizei, Jugendamt, …)	104
juristische Beratungen	(zwei Anwältinnen auf Honorarbasis)	127
medizinische Beratungen	(eine Ärztin der Familienberatungsstelle)	32
Zahl der Klientinnen 2004		**602**
Häufigkeit der Beratungen	ein Mal	*64%*
	zwei bis fünf Mal	*28%*
	sechs Mal und öfter (max. 27 Gespräche)	*8%*
Herkunftsländer	(50 verschiedene Länder, 4 Kontinente)	
Österreichische Staatsbürgerschaft		*65%*
davon Bundesländer	(Niederösterreich, Oberösterreich)	*4%*

Quelle: VEREIN WIENER FRAUENHÄUSER (2004), S. 25.

7.3.4 Gewaltprävention durch Gesetze zum Schutz vor Gewalt in Familien

Mit dem am 1. Mai 1997 in Kraft getretenem Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie (Gewaltschutzgesetz) wurden die rechtlichen Voraussetzungen für einen raschen und effizienten Schutz der Opfer vor Gewalt in der häuslichen Sphäre im Sicherheitspolizeigesetz und in der Exekutionsordnung erheblich verbessert und diese mit Wirksamkeit 1. Jänner 2000 bzw. 1. Jänner 2004 noch weiter ausgebaut. Mit 1. Jänner 2006 treten neue Opferrechte in Kraft.

Das Gesetz berechtigt die Polizei, einen (potenziellen) Gewalttäter aus der Wohnung wegzuweisen und ein Betretungsverbot zu verhängen, wenn anzunehmen ist, dass ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevorsteht (z. B. weil es in der Vergangenheit schon zu Misshandlungen gekommen ist). Ziel dieser Maßnahmen ist der sofortige und wirksame Schutz des Opfers in der Akutsituation. Das Betretungsverbot gilt zehn Tage, diese Frist soll dem Opfer Zeit geben, die nächsten Schritte (mit umfassender Unterstützung durch die Interventionsstelle) ohne Druck zu planen. Wird innerhalb dieser 10-Tages-Frist ein Antrag auf Erlassung einer *einstweiligen Verfügung* beim zuständigen Bezirksgericht gestellt, kann das polizeiliche Betretungsverbot auf maximal zwanzig Tage ausgedehnt werden. In diesem Zeitraum soll das Gericht über den Antrag entschieden haben, sodass der durch das Betretungsverbot gegebene Schutz nahtlos verlängert wird. Das Gericht kann den Gefährder nicht nur aus der Wohnung ausweisen, sondern ihm auch das Zusammentreffen mit dem Opfer an bestimmten Orten, wie dem Arbeitsplatz, der Schule oder dem Kindergarten, untersagen. Die Einstweilige Verfügung bietet Schutz für maximal drei Monate, wird aber innerhalb dieser Frist ein Hauptverfahren, z. B. ein Scheidungsverfahren, eingeleitet, kann die Einstweilige Verfügung bis zum Abschluss dieses Verfahrens wirken.

Neue Opferschutz-Regelungen ab 2006

Die ab 1. Jänner 2006 geltenden Opferschutz-Bestimmungen wurden im Rahmen der für 2008 geplanten großen Strafprozessreform vorgezogen. Die neuen Regelungen entsprechen dem EU-Rahmenbeschluss aus dem Jahr 2001, gemäß dem die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen haben, „dass in ihren Rechtssystemen Opfern tatsächlich und angemessen Rechnung getragen wird“. Entsprechend der neuen rechtlichen Bestimmungen haben Opfer von Gewalt, gefährlichen Drohungen und Sexualdelikten zukünftig Anspruch auf:

- kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung;
- schonende Behandlung (Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, sind durch Personen des gleichen Geschlechts zu vernehmen und haben das Recht, nur ein Mal während des Verfahrens und auf schonende Weise – unter Vermeidung einer Konfrontation mit dem Täter – vernommen zu werden.);
- Verständigung über den Fortgang des Verfahrens (insbesondere über Einstellung oder Einleitung divisioneller Maßnahmen, d. h. Erledigung mit Geldbuße, gemeinnütziger Leistung, Probezeit oder außergerichtlichem Tatausgleich – sowie die Freilassung des Beschuldigten);
- Mitwirkung im Strafprozess (Anwesenheit bei Beweisaufnahmen im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung; das Recht, Zeugen, Sachverständige und Beschuldigte zu befragen);
- Kontrolle des Strafprozesses (Akteneinsicht; das Recht, ohne weiteres Kostenrisiko bei Gericht die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu verlangen).

Dieser erweiterte Opferschutz soll von den Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie übernommen werden, die schon langjährige Erfahrungen mit psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung haben. Das Bundesministerium für Justiz finanziert diesen Aufgabenbereich der Interventionsstellen als Gewaltschutzzentren.

7.3.5 Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie

Als Begleitmaßnahme zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes wurden 1998 in allen Bundesländern Österreichs Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie[773] eingerichtet. Diese Opferschutzeinrichtungen fungieren als Drehscheibe zwischen allen involvierten Institutionen (z. B. Sicherheitsbehörden, Gerichte, Jugendwohlfahrtsbehörden, Frauenhäuser). Ihre zentrale Aufgabe ist der Schutz der Opfer und die Erhö-

[773] http://www.interventionsstelle-wien.at

hung ihrer Sicherheit. Die Interventionsstellen verfolgen einen pro-aktiven Ansatz: Die Polizei ist gesetzlich ermächtigt, an die Interventionsstellen Informationen über Wegweisungen/Betretungsverbote weiter zu leiten. Diese nehmen darauf hin aktiv Kontakt mit den Opfern auf und bieten sowohl rechtliche als auch psychosoziale Hilfe und Unterstützung an. Das Angebot der Interventionsstellen reicht vom Erstellen eines individuellen Sicherheitsplanes, Krisenintervention, kostenloser Rechtsberatung und Unterstützung beim Erstellen von Anträgen und Klagen, Begleitung zu Gericht, sozialarbeiterischer Hilfestellung bis zu einer allfällig gewünschten Vermittlung einer Therapie oder rechtsanwaltlichen Vertretung im Bedarfsfall. Ab Juni 2004 wurde aus finanziellen Gründen die Betreuung der Bezirke 16, 17, 18, 19, 21, 22 und 23 eingeschränkt, seit dem Jahr 2005 wird der 16. und 17. Bezirk wieder betreut.

Wegweisungsstatistik

Seit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 1997 ist die Zahl der Wegweisungen und Betretungsverbote in Österreich kontinuierlich von rund 2.700 im Jahr 1998 auf 4.800 im Jahr 2004 gestiegen. Dies ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass die neuen gesetzlichen Möglichkeiten zunehmend in Anspruch genommen werden. In rund einem Drittel der Fälle beantragten die Betroffenen nach der Wegweisung eine einstweilige Schutzverfügung.[774] Rund zwölf Prozent der Gewalttäter halten sich nicht an die Wegweisung, was eine Verwaltungsstrafe zur Folge hat. Die Anzahl der Verwaltungsstrafen wegen Übertretung unterscheidet sich deutlich zwischen den Bundesländern: In Niederösterreich war bei 27 Prozent, in Wien bei 22 Prozent, in Salzburg und Vorarlberg hingegen bei weniger als zehn Prozent aller Wegweisungen eine Verwaltungsstrafe erforderlich, wobei zu bemerken ist, dass im Jahr 2003 insgesamt sechzig Prozent aller Verwaltungsstrafen in Wien verhängt worden sind.

Tabelle 7.4: Wegweisungsstatistik Österreich gesamt 1997 bis 2004

Jahr	Wegweisungen/ Betretungsverbot nach §38a SPG	davon Verwaltungsstrafen wegen Übertretung		davon Aufhebungen innerhalb von 10 Tagen		weitere Einsätze bei Gewalt in der der Familie
	gesamt	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl
1997	1. 449	138	*10*	106	*7*	–
1998	2. 673	252	*9*	123	*5*	–
1999	3. 076	301	*10*	–	–	–
2000	3. 354	430	*13*	–	–	7. 638
2001	3. 283	508	*15*	105	*3*	7. 517
2002	3. 944	475	*12*	109	*3*	7. 391
2003	4. 174	633	*15*	124	*3*	6. 552
2004	4.764	641	*13*	–	–	–
gesamt	26.721	3.378	*13*	–	–	–

Quelle: Zahlen des Bundesministeriums für Inneres 1.5.1997–31.12.2004; Zusammenstellung: WIENER INTERVENTIONSSTELLE GEGEN GEWALT IN DER FAMILIE (2005).

Von den 4.764 Wegweisungen und Betretungsverboten in Österreich im Jahr 2004 wurden 1.924 (40 Prozent) in Wien verfügt. Die Zahl der Wegweisungen ist in Wien von 2003 auf 2004 um 15 Prozent gestiegen. Zwischen den Wiener Gemeindebezirken sind große Unterschiede in der Zahl der Wegweisungen zu erkennen: Am häufigsten wurden 2004 im 11., 12. und 13. Bezirk, am wenigsten häufig im 18., 19. und 23. Bezirk Wegweisungen ausgesprochen.

[774] LOGAR (2003).

7.3.4 Gewaltprävention durch Gesetze zum Schutz vor Gewalt in Familien

Mit dem am 1. Mai 1997 in Kraft getretenem Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie (Gewaltschutzgesetz) wurden die rechtlichen Voraussetzungen für einen raschen und effizienten Schutz der Opfer vor Gewalt in der häuslichen Sphäre im Sicherheitspolizeigesetz und in der Exekutionsordnung erheblich verbessert und diese mit Wirksamkeit 1. Jänner 2000 bzw. 1. Jänner 2004 noch weiter ausgebaut. Mit 1. Jänner 2006 treten neue Opferrechte in Kraft.

Das Gesetz berechtigt die Polizei, einen (potenziellen) Gewalttäter aus der Wohnung wegzuweisen und ein Betretungsverbot zu verhängen, wenn anzunehmen ist, dass ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevorsteht (z. B. weil es in der Vergangenheit schon zu Misshandlungen gekommen ist). Ziel dieser Maßnahmen ist der sofortige und wirksame Schutz des Opfers in der Akutsituation. Das Betretungsverbot gilt zehn Tage, diese Frist soll dem Opfer Zeit geben, die nächsten Schritte (mit umfassender Unterstützung durch die Interventionsstelle) ohne Druck zu planen. Wird innerhalb dieser 10-Tages-Frist ein Antrag auf Erlassung einer *einstweiligen Verfügung* beim zuständigen Bezirksgericht gestellt, kann das polizeiliche Betretungsverbot auf maximal zwanzig Tage ausgedehnt werden. In diesem Zeitraum soll das Gericht über den Antrag entschieden haben, sodass der durch das Betretungsverbot gegebene Schutz nahtlos verlängert wird. Das Gericht kann den Gefährder nicht nur aus der Wohnung ausweisen, sondern ihm auch das Zusammentreffen mit dem Opfer an bestimmten Orten, wie dem Arbeitsplatz, der Schule oder dem Kindergarten, untersagen. Die Einstweilige Verfügung bietet Schutz für maximal drei Monate, wird aber innerhalb dieser Frist ein Hauptverfahren, z. B. ein Scheidungsverfahren, eingeleitet, kann die Einstweilige Verfügung bis zum Abschluss dieses Verfahrens wirken.

Neue Opferschutz-Regelungen ab 2006

Die ab 1. Jänner 2006 geltenden Opferschutz-Bestimmungen wurden im Rahmen der für 2008 geplanten großen Strafprozessreform vorgezogen. Die neuen Regelungen entsprechen dem EU-Rahmenbeschluss aus dem Jahr 2001, gemäß dem die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen haben, „dass in ihren Rechtssystemen Opfern tatsächlich und angemessen Rechnung getragen wird“. Entsprechend der neuen rechtlichen Bestimmungen haben Opfer von Gewalt, gefährlichen Drohungen und Sexualdelikten zukünftig Anspruch auf:

- kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung;
- schonende Behandlung (Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, sind durch Personen des gleichen Geschlechts zu vernehmen und haben das Recht, nur ein Mal während des Verfahrens und auf schonende Weise – unter Vermeidung einer Konfrontation mit dem Täter – vernommen zu werden.);
- Verständigung über den Fortgang des Verfahrens (insbesondere über Einstellung oder Einleitung divisioneller Maßnahmen, d. h. Erledigung mit Geldbuße, gemeinnütziger Leistung, Probezeit oder außergerichtlichem Tatausgleich – sowie die Freilassung des Beschuldigten);
- Mitwirkung im Strafprozess (Anwesenheit bei Beweisaufnahmen im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung; das Recht, Zeugen, Sachverständige und Beschuldigte zu befragen);
- Kontrolle des Strafprozesses (Akteneinsicht; das Recht, ohne weiteres Kostenrisiko bei Gericht die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu verlangen).

Dieser erweiterte Opferschutz soll von den Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie übernommen werden, die schon langjährige Erfahrungen mit psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung haben. Das Bundesministerium für Justiz finanziert diesen Aufgabenbereich der Interventionsstellen als Gewaltschutzzentren.

7.3.5 Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie

Als Begleitmaßnahme zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes wurden 1998 in allen Bundesländern Österreichs Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie[773] eingerichtet. Diese Opferschutzeinrichtungen fungieren als Drehscheibe zwischen allen involvierten Institutionen (z. B. Sicherheitsbehörden, Gerichte, Jugendwohlfahrtsbehörden, Frauenhäuser). Ihre zentrale Aufgabe ist der Schutz der Opfer und die Erhö-

[773] http://www.interventionsstelle-wien.at

Tabelle 7.5: Wegweisungsstatistik Wien 2003 und 2004 nach Gemeindebezirken

Polizeikommissariate	Wegweisungen, Betretungsverbote		Strafanzeigen 2004	Wegweisungen, Betretungsverbote pro 10.000 EinwohnerInnen 2004
	2003	2004		
Innere Stadt/1. Bezirk	18	17	–	8,9
Brigittenau/2. und 20. Bezirk	179	273	31	16,1
Landstraße/3. Bezirk	65	95	3	11,2
Margareten/4., 5., 6. Bezirk	120	137	9	12,1
Josefstadt/7., 8., 9. Bezirk	104	127	14	13,6
Favoriten/10. Bezirk	178	209	12	13,3
Simmering/11. Bezirk	142	130	3	16,7
Meidling/12., 13. Bezirk	156	197	9	14,7
Fünfhaus/14., 15. Bezirk	141	135	9	8,8
Ottakring/16., 17. Bezirk	151	150	8	10,6
Döbling/18., 19. Bezirk	95	92	7	8,0
Floridsdorf/21. Bezirk	157	158	3	12,1
Donaustadt/22. Bezirk	116	129	11	9,3
Liesing/23. Bezirk	52	70	2	8,1
Kriminalkommissariate (Mitte, Nord, Ost, Süd, West), **Gendarmerie**	–	5	–	–
gesamt	1.674	1.924	126	11,9

Quelle: WIENER INTERVENTIONSSTELLE GEGEN GEWALT IN DER FAMILIE (2005), S. 3.

7.3.6 Selbstverteidigungskurse des Vereins „defendo“

Die Arbeit des seit dem Jahr 2001 bestehenden Vereins „defendo“ fördert langfristig die Gegenwehr von Frauen und Mädchen, die von sexueller Gewalt betroffen sind. Dies soll durch Stärkung des Selbstbewusstseins und durch ein sicheres Auftreten von Mädchen im öffentlichen Raum erreicht werden. Ziel ist es, Mädchen und Frauen beim Selbst-Schutz vor Gewalt und Missbrauch zu unterstützen. Die von zwölf Selbstverteidigungs-Trainerinnen angebotenen Kurse richten sich an die Zielgruppe Frauen und Mädchen von 9 bis 99 Jahren, darunter Schülerinnen, Lehrerinnen, psychosoziales Personal, Arbeitnehmerinnen, Mütter und Töchter, Behinderte, Multiplikatorinnen und werden zum Beispiel in Mädchenhäuser, Jugendzentren und Frauenhäusern durchgeführt. Der Verein „defendo“ bietet vor allem Präventionsunterricht für Mädchen in Volks- und Hauptschulen in Form von Selbstverteidigungskursen an. Jährlich werden ca. 40 Mädchenkurse an Volksschulen (ca. 600 Mädchen) und ca. 40 Mädchenkurse an Hauptschulen (ca. 480 Mädchen) sowie ca. 10 Frauenkurse (ca. 80 Frauen) abgehalten. Der Fokus der Kurse liegt auf der Verbesserung der Wahrnehmung der inneren und äußeren Körpergrenzen sowie der Entwicklung und des Schutzes der eigenen Bedürfnisse. Das Erkennen und Ansprechen von (psychischen und physischen) Grenzverletzungen und Übergriffen soll erlernt werden. Erfahrungen, Methoden und Erkenntnisse der Frauen-Gesundheitsbewegung, der Frauenhäuser und des Wen-Do (feministische und frauenparteiliche Selbstbehauptung und Selbstverteidigung für Frauen und Mädchen) fließen in die Arbeit ein. Die Kurse werden in Gruppen angeboten, bei denen Körpertechniken, Spür-Übungen, Rollenspiele, aber auch verbales Selbstverteidigungstraining und allgemeine Informationsvermittlung zur Anwendung kommen.

VIII.
FRAUENSPEZIFISCHE GESUNDHEITSEINRICHTUNGEN IN WIEN, ASPEKTE DER QUALITÄTSSICHERUNG

WOMEN-SPECIFIC HEALTH CARE INSTITUTIONS IN VIENNA, QUALITY ASSURANCE ASPECTS

INHALT

8 FRAUENSPEZIFISCHE GESUNDHEITSEINRICHTUNGEN IN WIEN, ASPEKTE DER QUALITÄTSSICHERUNG 423

8.1 FRAUENGESUNDHEITSZENTREN 425
8.1.1 Frauengesundheitszentrum FEM 426
8.1.2 Frauengesundheitszentrum FEM Süd 426

8.2 FRAUENBERATUNG 427
8.2.1 Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen 427
8.2.2 Familienberatungsstellen, Familienplanung 429
8.2.3 Psychologische und psychotherapeutische Versorgung 431

8.3 BEISPIELE FRAUENSPEZIFISCHER MEDIZINISCHER VERSORGUNG 432
8.3.1 Gynäkologie, Geburtshilfe, Stillen 432
8.3.2 Station für alkoholkranke Frauen 433
8.3.3 Psychosomatische Frauenambulanz am AKH Wien 434
8.3.4 Psychiatrische Beratungsstelle für Frauen 434
8.3.5 Frauen und Drogenabhängigkeit 435
8.3.6 Interdisziplinäre Betreuung für Frauen mit Brustkrebs 436

8.4 SELBSTHILFEGRUPPEN 436

8.5 QUALITÄTSSICHERUNG IN DER GESUNDHEITLICHEN VERSORGUNG VON FRAUEN 438
8.5.1 Gesetz zur Qualität von Gesundheitsleistungen – Gesundheitsqualitätsgesetz (GQG) 438
8.5.2 Qualitätssicherung in der Behandlung von Frauen mit Brustkrebs 438
8.5.3 Programm zur Verbesserung der Behandlung von Diabetes-PatientInnen 441
8.5.4 Modellprojekt PatientInnenorientierte Integrierte Krankenbetreuung (PIK) und PIK-Transfer 442

7 GEWALT GEGEN FRAUEN – DIE ROLLE DES GESUNDHEITSSYSTEMS

Siehe auch: Gewalt gegen Migrantinnen, traditionsbedingte Gewalt (Kapitel 6.2.5).

Zusammenfassung

Männliche Gewalt betrifft Frauen jeden Alters, aus allen sozialen Schichten und Kulturen. Besonders in einer Partnerschaft lebende Frauen werden häufig Opfer von körperlicher Gewalt. Das vorhandene Datenmaterial lässt den Schluss zu, dass jede dritte Frau mindestens einmal in ihrem Leben körperliche Gewalt erlebt (Ohrfeigen, wütendes Wegschubsen, Werfen mit Gegenständen, Verprügeln, Würgen, ...), jede zehnte Frau sexuelle Gewalt (Vergewaltigung oder versuchte Vergewaltigung, sexuelle Nötigung) und mehr als jede zweite Frau sexuelle Belästigung (eindeutige sexuelle Berührungen, Bemerkungen, Gesten). Die gesundheitlichen Folgen von Gewalt sind auf körperlicher und seelischer Ebene erkennbar (u. a. körperliche Verletzungen, posttraumatische Belastungsstörungen, Depressionen, ...). Im Rahmen des Wiener Programms für Frauengesundheit wurde ein Schulungsangebot für Spitalspersonal zur **Sensibilisierung und Früherkennung der Auswirkungen von Gewalt** entwickelt. Die **Frauenabteilung der Stadt Wien (MA 57)** hat besonders im vergangenen Jahrzehnt zu den Themen sexuelle, körperliche und psychische Gewalt gegen Frauen und Kinder zahlreiche Forschungsprojekte, Publikationen, Tagungen, und Modellprojekte initiiert (z. B. zum Thema Stalking) und subventioniert mehrere Beratungsstellen, welche die betroffenen Frauen unterstützen, u. a. den **24-Stunden Frauennotruf** und die **Frauenhäuser**. Die Konzepte und Maßnahmen der Frauenabteilung zielen auf die Enttabuisierung der Thematik und wollen Gewalt als gesamtgesellschaftliches Problem aufzeigen, um dadurch letztendlich Änderungen der strukturellen Rahmenbedingungen zu erreichen.

Summary: Violence against women – the role of the public health system

Male violence affects women of all ages, from all social strata and all cultures. In particular women living in relationships frequently become victims of physical violence. The available data suggest that one in three women has experienced physical violence at least once in her life (slaps, shoving, throwing objects, beating, strangling…), one in ten women has experienced sexual violence (rape or attempted rape, sexual coercion) and more than half of all women have experienced sexual harassment (explicit sexual groping, comments, gestures). The health consequences of violence are both physical and psychological (e.g. physical injuries, posttraumatic stress disorders, depression…). The Vienna Women's Health Programme has developed training measures for hospital staff for the ***sensitisation towards and early recognition of the consequences of violence****. Over the last decade the* ***Municipal Department 57 – Promotion and Coordination of Women's Issues*** *has initiated a number of research projects, publications, conferences and model projects on the issues sexual, physical and psychological violence against women and children (e.g. a model project against stalking) and subsidises several counselling centres which support women in these situations, e.g. the* ***24 hour women's emergency helpline*** *and* ***women's shelters****. The concepts and measures of the Municipal Department for Women's Issues aim at removing the taboo associated with these issues and try to show violence as a problem of society as a whole in order to achieve changes in the structural framework conditions.*

Formen von Gewalt und Definition laut Beijing-Deklaration

Männliche Gewalt betrifft Frauen jeden Alters, aus allen sozialen Schichten und Kulturen. Die Angaben zur Häufigkeit von Gewalt gegen Frauen lassen darauf schließen, dass besonders in einer Partnerschaft lebende Frauen häufig Opfer von körperlicher Gewalt werden. Gewalt kann in vielen Formen körperlicher, sexualisierter oder seelischer Gewalt auftreten. Lange Zeit